

# Schutz der Daten zum Sexuellen Leben und Recht auf Alias für Sexarbeitende \*

- Auszüge aus dem *Neuen Sexarbeits Recht* (= *NSR*)\*\* (1)
- Auszüge aus der Begründung zum *Neuen Sexarbeits Recht* (2)
- Auszüge aus EU Datenschutzgrundverordnung (3)
- Auszüge aus der Verfassungsbeschwerde gegen das *NSR* (4)
- Auszüge aus dem Praxisleitfaden des KOK zu den Herausforderungen des Datenschutzes in der Politik gegen Menschenhandel (5)
- Auszüge aus Deutschland als eine Drehscheibe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung - was sagen die Statistiken des BKA? Welche Auswirkungen hätte die Einführung des Sexkaufverbots? (6)
- Auszüge aus der 948. Sitzung des deutschen Bundesrates (7)
- Auszüge aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (8)

## 1. Leitsätze

Die folgenden Überlegungen zur Zulässigkeit der rechtlichen Regelungen des *NSR* im Zusammenhang mit der Erhebung des Datums Sexarbeit und dessen Verbindung mit den persönlichen Daten konkreter Personen sind die eines juristischen Laien. Ich hoffe, dass sie Aspekte enthalten, die nicht nur von politischer sondern auch von juristischer Bedeutung sind. Ob das so ist, bleibt der fachkundigen Beurteilung und Diskussion, über die ich mich freuen würde, überlassen.

- a) Geltendes EU Recht untersagt die Verarbeitung von Daten zum Sexuellen Leben (sexuelle Handlungen), die einer Person zuzuordnen sind. (3, S. L 119 / 38, Artikel 9, Absatz 1).
- b) Die Verarbeitung ist lediglich aus Gründen eines **erheblichen öffentlichen Interesses** zulässig. Zudem sind **spezifische Maßnahmen** zur Wahrung der **Grundrechte und Interessen** der betroffenen Personen **erforderlich** (3, S. L 119 / 38, Artikel 9, Absatz zwei, g).
- c) Sexarbeitende haben aufgrund der Erfahrung von Diskriminierung ein berechtigtes Interesse an Anonymität. Die nicht pseudonymisierte Erhebung des Datums Sexarbeit ist daher unzulässig.
- d) Die Regelungen des *NSR* zum Recht auf Alias für Sexarbeitende garantieren deren Anonymität nicht.

## 2. Erhebliches bzw. wichtiges öffentliches Interesse

Das *NSR* ist auf die Einhaltung der Kriterien zu 1. b) zu prüfen. Die von Dona Carmen ausgehende Verfassungsbeschwerde (4) gegen das *NSR* verneint - mit Hinweis auf Kriminalstatistiken - die Geltung des Kriteriums *erhebliches öffentliches Interesse*. Die dazu in der Verfassungsbeschwerde vorgetragenen Daten sind geeignet diesen Beschwerdegrund zu belegen. In einem ähnlichen Verfahren in Holland wurde das Vorliegen eines *erheblichen öffentlichen Interesses* wirksam in Abrede gestellt (5).

Der deutsche Gesetzgeber behauptet, dem widersprechend, dass ein **wichtiges öffentliches Interesse** vorliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat dies, trotz Vorlage der Verfassungsbeschwerde, die diese Frage detailliert behandelt und zum gegenteiligen Ergebnis kommt, mit der Begründung, die Beschwerde hätte formale Mängel, nicht geprüft.

Diese Stellungnahme geht, ohne Anerkenntnis, dass ein *wichtiges öffentliches Interesse* vorliegt, nicht ausführlich auf dieses Thema ein. Im Gegenteil geht die Stellungnahme ebenfalls davon aus, dass **kein wichtiges öffentliches Interesse** vorliegt, das die Erhebung **des Datums Sexarbeit** in Verbindung mit persönlichen Daten von Sexarbeitenden rechtfertigt.

Insbesondere da neuere Daten des Bundeslagebildes Menschenhandel (BKA) die Interpretation nahelegen, dass Straftaten, die vom BKA dem Feld der erotischen und sexuellen Dienstleistungen zugeordnet werden, nicht mehr infolge von Kontrollmaßnahmen, sondern in Folge von Anzeigen aufgedeckt werden, es sich dabei also nicht mehr um Kontroll- sondern um Anzeigedelikte handelt (6).

Zudem ist nicht bekannt geworden, dass in den Beratungsgesprächen bei der Anmeldung von Sexarbeitenden neue Erkenntnisse zu Delikten, die zum Feld der Sexarbeit vom Bundeslagebild erfasst werden, im erwähnenswerten Umfang gewonnen wurden. Die Annahme, dass dieses Instrument zur Reduzierung von ausbeuterischer Kriminalität gegen Sexarbeitende beitragen würde, hat sich nicht bestätigt. Indizien, die die Annahme eines *wichtigen öffentlichen Interesses* bestätigen, konnten, obwohl diesem Instrument wesentliche Bedeutung (7) zugemessen wurde, durch es bislang nicht erhoben werden.

### 3. Spezifische Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen

Die Verfassungsbeschwerde (4) befasst sich zusammenfassend mit den Regelungen des *NSR* zur *Wahrung der Grundrechte und Interessen* Sexarbeitender bei der Erhebung ihrer Daten und kommt zu dem Ergebnis:

»Der Vorgang der Datenerhebung und ihrer weiteren Verarbeitung ist nicht durch verfahrenssichernde Vorschriften geregelt. § 34 ProstSchG regelt verfahrenssichernd lediglich eine enge Zweckbestimmung sowie die Erforderlichkeit der Löschung 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Anmeldung« (4, S. 32 f). »[es] sind besondere Schutzvorkehrungen erforderlich, die im anordnenden Gesetz dem Grund nach geregelt sein müssen ... Das ist nicht der Fall« (4, S. 33). Und dies obwohl »Die Eingriffstiefe dadurch erweitert [wird], dass die Tatsache der Anmeldung an alle zuständigen Behörden der Gemeinden oder Länder, in denen eine Tätigkeit beabsichtigt ist, weitergeleitet wird« (4, S. 33) Dieser zusammenfassende Bewertung stimme ich zu, möchte sie aber spezifisch ausführen und ergänzen.

Die Bewertung der spezifischen Maßnahmen des *NSR* zur *Wahrung der Grundrechte und Interessen* (3, Artikel 9, Absatz 2, g) der von der Erhebung des besonders sensiblen Datums der Sexarbeit in Verbindung mit ihren persönlichen Daten betroffenen Sexarbeitenden, ist Thema dieser Stellungnahme. Die Tatsache der Sexarbeit ist ein besonders sensibles persönliches Datum, dessen Erhebung staatliche Stellen in besonderer Weise zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen Sexarbeitender verpflichtet. Denn dem Grunde nach ist die Erhebung des Datums sexarbeitend, da es sich dabei um ein Datum des persönlichen und sensiblen Sexuallebens handelt, ohne persönliche Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

#### 3.1 Besonders sensible persönliche Daten - Interessen der Sexarbeitenden

Zu den besonderen Interessen Sexarbeitender gehört der Schutz ihrer Anonymität (2, S. 98, zweiter Absatz), da es sich bei diesem Datum nicht nur um eines von besonderer Sensibilität handelt, sondern da es, soweit es mit ihren sonstigen persönlichen Daten verbunden zu ihrer Identifizierbarkeit führt. Aufgrund ihrer Lebenserfahrung (4, S. 32), die auch das *NSR* als Tatsache nennt und bestätigt, bewirkt dies, dass sie fortgesetzt diskriminierenden Erfahrungen ausgesetzt sind (2, S. 98, zweiter Absatz). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung muss, im Falle der Erhebung des besonders sensiblen persönlichen Datums Sexarbeit, strikt gewahrt werden, um Schaden von Sexarbeitenden abzuwenden. Dafür sprechen auch die Bestimmungen (*Benachteiligung*) des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (8). Staatliches Handeln aufgrund dessen das Datum Sexarbeit einer tatsächlichen Person zugeordnet werden kann, ist unzulässig. Bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung des Datums Sexarbeit, dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen, keine persönlichen Daten in einen Zusammenhang mit ihm gebracht werden, die zur nicht pseudonymisierten Offenbarung dieses Datums führen.

#### 3.2 Recht auf Alias

(2, S. 68, letzter Absatz und S. 99, zweiter und dritter Absatz)

Amtliche Bescheinigungen, in denen persönliche Daten in Verbindung mit dem besonders sensiblen persönlichen Datum Sexarbeit dokumentiert sind, die zudem permanent im Arbeitszusammenhang von Sexarbeitenden bei sich zu führen und wiederholt vorzulegen sind, erfüllen das - in Wahrung der Grundrechte und der Interessen Sexarbeitender - erforderliche Gebot der strikten Trennung persönlicher Daten vom Datum der Sexarbeit nicht.

Mit dem Recht auf Alias wird Sexarbeitenden die Möglichkeit eingeräumt, die Offenbarung ihrer persönlichen Daten zu einem gewissen Grad selbstbestimmt (einwilligend) zu steuern (2, S. 98, zweiter Absatz). Ob damit das Gebot der Wahrung der Anonymität Sexarbeitender realisiert werden kann, ist aufgrund der in der Alias-Bescheinigung dokumentierten persönlichen Daten (Geburtsdatum, Bild, Staatsangehörigkeit) fragwürdig.

Noch fragwürdiger und durch das *NSR* trotz des rechtlichen Bestimmtheitsgebots nicht geregelt, ist es, ob die Aliasbescheinigung im alltäglichen Rechtsverkehr (Rechnungen, Mietverträge etc) die Anerkennung erfahren wird, die erforderlich ist, um das Datum Sexarbeit von sonstigen persönlichen Daten zu trennen und so deren Offenbarung gegenüber Dritten zu unterbinden. Dazu müsste die Aliasbescheinigung den Status eines Identitätsnachweises für den gesamten Rechtsverkehr Sexarbeitender (inklusive Steuerangelegenheiten als sexarbeitende Person) haben und sichergestellt werden können, dass der private Rechtsverkehr dieser Menschen, so sie dies wollen, vollständig vom Datum der Sexarbeit getrennt werden kann.

Diesen Status hat weder die Original-Anmeldebescheinigung noch deren Alias-Ausgabe. Die Wahrung der Anonymität Sexarbeitender, ist demnach, trotz der *sui generis* Erforderlichkeit des Schutzes vor Diskriminierung, (2, S. 62, letzter und 63 erster Absatz) dem Grunde nach durch das *NSR* nicht geregelt.

Formal und tatsächlich liegt ein Grundrechtsverstoss vor.

#### 3.2 Das Recht auf Löschung der erhobenen sensiblen persönlichen Daten

Dem Recht auf Löschung ihrer erhobenen besonders sensiblen Daten kommt, ob der Tatsache der tatsächlichen Diskriminierung Sexarbeitender, wichtige Bedeutung zu. Das *NSR* regelt die Löschung der

erhobenen Daten durch die Frist von drei Monaten nach Erlöschen der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung. Diese Regelung wahrt weder das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, noch die gegen Diskriminierung sich wendenden Interessen Sexarbeitender.

Sexarbeit ist eine flexibel, oft nur kurzzeitig und hochindividuell erbrachte Leistung. Nicht wenige Sexarbeitende gehen ihrer Tätigkeit für weit geringere Dauer nach, als ihre Anmeldebescheinigung Gültigkeit hat. Sobald Sexarbeitende diese Tätigkeit aufgeben, entfällt der Zweck der Erhebung ihrer Daten (3, Artikel 17, Absatz 2, b) und ihnen steht das Recht zu, die unverzügliche Löschung ihrer Daten zu verlangen. Dieses Recht wird im *NSR* nicht, wie zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der Sexarbeitenden erforderlich, dem Grunde nach geregelt.

Formal und tatsächlich liegt ein Grundrechtsverstoss vor.

### 3.4 Alias-Recht auf Antrag

Das Alias-Recht ist tatsächlich und formal nicht geeignet das besonders sensible Datum Sexarbeit, dessen Erhebung EU-Staaten grundsätzlich untersagt ist (Sexualleben), von den persönlichen Daten Sexarbeitender zu trennen. Es schützt Sexarbeitende im Privaten nicht vor Erfahrungen der Diskriminierung.

Die Behauptung es beabsichtige, dass Sexarbeitende »eigentlich nur einmal, nämlich gegenüber der Anmeldebehörde, ihren wahren Namen, ihr Alter und ihre Adresse offenbaren und mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen in Verbindung bringen« müssen und »für alle Folgeakte durchgängig auf die Legitimationswirkung der Aliasbescheinigung aufgebaut werden« kann (2, S. 99 zweiter und dritter Absatz) hat, wie die laut *NSR* geltende Pflicht zur Vorlage eines anerkannten Identitätsnachweises zeigt (2, S. 68 letzter Absatz), keine sachliche Grundlage.

Das *NSR* sieht nicht vor, dass Sexarbeitende im Rahmen der Beratung bei der Anmeldung regelhaft über ihr, die Pseudonymisierung förderndes Recht auf Alias informiert werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, das die Einführung des Rechtes auf Alias Erprobungscharakter hat. Es wird daher nur auf den ausdrücklich geäußerten Wunsch hin, also **nur auf Antrag** gewährt (2, S. 68, letzter Absatz). In der Folge dürfte es insbesondere bei migrantischen Sexarbeitende, die auf für sie verständliche Informationen zum *NSR* angewiesen sind, wenig Verbreitung gefunden haben.

Sexarbeitenden steht nicht das Recht zu Ihnen vertraute (sachkundige) Personen zur Anmeldung hinzuzuziehen. Sie sind bei Übersetzungen auf die Dienste Ihnen fremder übersetzender Personen, die behördlich bestellt sind und daher in einem Abhängigkeitsverhältnis zu behördlichen Stellen stehen, angewiesen. Dies benachteiligt (8, § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1), wie die Häufigkeit der Ausstellung von Alias-Bescheinigungen für migrierte Sexarbeitende zeigen könnte, die auf Übersetzung angewiesenen Sexarbeitenden in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Alias. Die Tatsachen, dass das Alias-Recht lediglich auf Antrag gewährt wird und dass die Anmeldebehörden nicht regelhaft zur Information über das Alias-Recht verpflichtet sind, stehen im Widerspruch zum Postulat der Förderung der Selbstbestimmung und des Schutzes von Sexarbeitenden.

Beides setzt Informationen voraus, die es ermöglichen vorhandene Rechte wahrzunehmen. Im Zusammenhang mit der Erhebung besonders sensibler persönlicher Daten ist in der Regel die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen (3, Artikel 9, Absatz 2, a) erforderlich. Im Falle der Erhebung dieser Daten aus Gründen des erheblichen oder wichtigen öffentlichen Interesses, sind Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen (3, Artikel 9, Absatz 2, g). Das das *NSR* die Gewährung des Rechts auf Alias lediglich auf Antrag vorsieht und keine regelhafte Information über das Recht auf Alias vorsieht, verstösst in der Form und in der Sache gegen das Gebot der Wahrung der Grundrechte und Interessen der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Insbesondere in Verbindung mit der tatsächlich im Fall des Rechts auf Alias benachteiligenden Untersagung des Beistandes durch eine vertraute (sachkundige) Person im Anmeldeverfahren.

Formal und tatsächlich liegt ein Grundrechtsverstoss vor.

### 3.5 *NSR* für Sexarbeitende in Abgrenzung zum Gewerberecht

Das *NSR* ist vorgeblich **der Rechtsrahmen**, der eine Weitergabe von persönlichen Daten Sexarbeitender im Gegensatz zum Gewerberecht ausschließen soll (2, S. 63, erster Absatz). U.a. damit wird es als Sondergesetz (sui generis), die Schutzfunktion Anonymität heranziehend und deren Realisierung behauptend, begründet. Das *NSR* wäre, dieser Bestimmung folgend, verpflichtet jede Möglichkeit zur Verbindung des Datums der Sexarbeit mit persönlichen Daten Sexarbeitender zu unterbinden.

Tatsächlich wird diese Verbindung sowohl durch die Anmeldebescheinigung als auch die Aliasbescheinigung amtlich hergestellt. Es wird den Betroffenen so die vor Geltung des *NSR* bestehende Möglichkeit entzogen, das Datum Sexarbeit von ihren persönlichen Daten zu trennen. Damit wird - geltendes EU Recht staatlich brechend - unberechtigten Dritten ein Datum offenbart, welches zu Erfahrungen der Diskriminierung bei

Betroffene führt, sofern es, wie mit den Bestimmungen des *NSR* zur Anmeldung staatlich ermöglicht, konkreten Personen zuzuordnen ist.

Die zuvor verbreitete Praxis, dass Gewerbeämter eine gewerbliche Anmeldung Sexarbeitender ablehnten, stellt bezüglich der Trennung des Datums Sexarbeit von persönlichen Daten Sexarbeitender einen Schutz zur Verfügung, der dem des *NSR* überlegen ist. *Sui generis* vollzieht das *NSR* die Verbindung des besonders sensiblen Datums Sexarbeit mit den persönlichen Daten Sexarbeitender, anstatt dieses zu unterbinden.

Formal und tatsächlich liegt ein Grundrechtsverstoss vor.

#### 4. Ergebnis und Empfehlungen

Unter der Annahme, dass die Erhebung von persönlichen Daten in Verbindung mit dem besonders sensiblen Datum Sexarbeit aufgrund wichtiger bzw. erheblicher Gründe des öffentlichen Interesses erforderlich ist, muss die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten sicherstellen, dass auch im Alltag der von der Erhebung Betroffenen ausgeschlossen ist, dass ihre persönlichen Daten in Verbindung mit dem besonders sensiblen persönlichen Datum Sexarbeit an Dritte gelangt.

Die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung ist dem Grunde nach durch das *NSR* nicht in einer Form geregelt, die dieser Erfordernis entspricht. Dies könnte der Fall sein, wenn für Sexarbeitende, deren persönliche Daten aufnehmend und ohne gerichtliche Anordnung nicht preisgebend, Aliasbescheinigung ausgestellt würden, die den Status eines Identitätsnachweises hätten, ohne, abgesehen von einem Lichtbild, weitere persönliche Daten der inhabenden Person zu offenbaren.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten von Sexarbeitenden ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Unverletzlichkeit der Person, der in seiner Eingriffstiefe und seinem Gefährdungspotential für die Betroffenen auch durch **wichtige bzw. erhebliche öffentliche Interessen** nicht zu rechtfertigen ist. Die Ausformung des Schutzes der Daten Sexarbeitender durch das im *NSR* vorgesehene Recht auf Alias ist nicht geeignet die aufgrund der Erfahrung von Diskriminierung erforderliche Anonymität Sexarbeitender zu wahren.

Sexarbeitende sollten, angesichts der nicht hinreichend geschützten, sie gefährdenden Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten, die sofortige Löschung ihrer Daten verlangen, bzw. der geforderte Anmeldung, dies den zuständigen Behörde mitteilend, widersprechen. Betreibende von Sexgewerben sollten den belegten Widerspruch bzw. belegten Löschungsantrag von Sexarbeitenden in ihren Unterlagen dokumentierend, diesen Sexarbeitenden - ohne Aufnahme von Daten zu einer Anmeldung als sexarbeitend, unter strikter Weigerung der Herausgabe weiterer Daten dieser Sexarbeitenden an Dritte - Zugang zu ihren Leistungen gewähren.

Als Beleg könnte die nachweisbare Zustellung des Begehrens auf Löschung der persönlichen Daten gegenüber der zuständigen Behörde - unter Angabe der Daten der Aliasbescheinigung - verwendet werden. Alternativ könnte die nachweisbare Zustellung des Widerspruchs gegen den Vollzug der Anmeldung als sexarbeitend bei der zuständigen Behörde - dabei den Arbeitsort und den Arbeitsnamen als Zustelladresse verwendend - als Beleg verwendet werden. Die durch das *NSR* nicht rechtssicher vermiedene Offenbarung der persönlichen Daten gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dem besonders sensiblen persönlichem Datum Sexarbeit müsste in dem Antrag auf Löschung der Daten bzw. im Widerspruch gegen den Vollzug der Anmeldung als Grund angegeben sein.

---

## Anmerkungen und Quellen

\*

Für das Feld der erotischen und sexuellen Dienste verwende ich die Begriffe Sexwork bzw. Sexarbeit (= SW). Der Begriff Prostitution ist historisch mit der Diskreditierung der im Feld Aktiven verbunden. Ich lehne seine Benutzung durch Dritte, jedoch nicht durch Sexarbeitende als Eigenbezeichnung ab. Sexarbeit im hier verwandten Sinne ist, was die daran Beteiligten Volljährigen einvernehmlich als sexuelle Handlungen bezeichnen und gegen Entgelt vollziehen. Auf der Seite der dienstleistenden SW ist das Kriterium der auf Dauer gestellten Tätigkeit zum Erwerb (von Teilen) des Lebensunterhaltes hinzuzurechnen.

\*\*

Originaltitel:

*Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen*

Ich verwende den Begriff *Neues Sexarbeits Recht (NSR)* da

- der Begriff der Prostitution historisch mit der Entwertung der im Feld der sexuellen und erotischen Dienstleistungen Aktiven verbunden wird,
- ich auf die Verbindung mit anderen Rechtsgebieten - insbesondere Strafrecht, Baurecht (Sperrgebietsverordnungen), Ordnungswidrigkeitsrecht - und auf die geschichtliche Entwicklung der Rechtslage zum Feld der SW hinweisen möchte.

(1)

### **Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen**

zitiert nach:

Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

sowie des Bundesamts für Justiz

<https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/ProstSchG.pdf> (aktuell abgerufen)

---

#### Auszüge

»§ 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit

...

(6) Auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person stellt ihr die Behörde zusätzlich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) aus.

...

Stellt die Behörde eine Aliasbescheinigung aus, so dokumentiert sie den Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und bewahrt eine Kopie der Aliasbescheinigung bei den Anmelde-daten auf.

...

§ 6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung

...

(2) Die Aliasbescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den für die Prostitutionstätigkeit gewählten Alias,
2. das Geburtsdatum der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,

...

§ 10 Gesundheitliche Beratung

...

(4)

...

Die Bescheinigung kann auf Wunsch der beratenen Person auch auf den in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias ausgestellt werden.

...

§ 26 Pflichten gegenüber Prostituierten; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben

...

(3)

... Der oder die Prostituierte kann verlangen, dass die Vereinbarung unter Verwendung des in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias abgeschlossen wird.

...

§ 27 Kontroll- und Hinweispflichten

...

(2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, sich von Personen, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung und eine gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen zu lassen.

§ 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, folgende Angaben über die Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, gemäß Absatz 3 aufzuzeichnen:

1. den Vor- und Nachnamen oder bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung den darin benannten Alias,
2. die aus der Anmelde- oder Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und zu der ausstellenden Behörde sowie die aus der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung ersichtlichen Angaben zum Datum der Ausstellung und zu der ausstellenden Behörde

...

(2)

... Bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung hat der Betreiber anstelle des Vor- und Nachnamens den Alias und die aus der Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und der ausstellenden Behörde aufzuzeichnen.

...

## § 34 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung; Datenschutz

...

(8) Die zuständige Behörde hat das nach § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt unverzüglich, möglichst auf elektronischem Wege, von dem Inhalt der Anmeldung nach § 3 unter zusätzlicher Mitteilung der Daten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 . . . zu unterrichten. [1. den Vor- und Nachnamen, 2. das Geburtsdatum und den Geburtsort, 4. die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift] « (1)

(2)

**Deutscher Bundestag Drucksache 18/8556**, 18. Wahlperiode 25.05.2016

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes

sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf>

#### Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

»[es wurde festgestellt], dass weitere gesetzliche Schritte **zur Verbesserung der Situation von Prostituierten** erforderlich sind. (S. 1, erster Absatz)

...

Zum anderen ist Prostitution ein Bereich, in dem Grundrechte wie die **sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit**, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten faktisch in besonderer Weise gefährdet sind. ... Es fehlt an verbindlichen Mindestvorgaben zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit (S. 1, zweiter Absatz)

...

[Sexarbeitende] fürchten zudem Benachteiligungen in ihrem sozialen Umfeld, wenn ihre Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes bekannt wird. (S. 1, dritter Absatz)

...

Es geht um gesetzliche Maßnahmen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, ... (S. 1, vierter Absatz und Beginn S.2)

...

Kernelement [des *NSR*] ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe. (S. 2, dritter Absatz)

...

Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung,

– das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, (S. 33, dritter Absatz)

...

Erteilung einer Anmeldebescheinigung mit zweijähriger, für Heranwachsende einjähriger Laufzeit, optional Ausstellung einer Aliasbescheinigung, die für alle Zwecke des Nachweises der erfolgten Anmeldung, z. B. gegenüber Bordellbetreibern, verwendet werden kann, (S. 34, vierter Spiegelstrich)

...

Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten. (S. 35, siebter Spiegelstrich)

...

Nach wohl überwiegender Auffassung ist die selbständige persönliche Ausübung der Prostitution kein „Beruf wie jeder andere“ und kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern eine höchstpersönliche Dienstleistung. Auch wenn einzelne Kommunen Gewerbeanzeigen von Prostituierten entgegennehmen, besteht im Verwaltungsvollzug weitgehend Einigkeit darüber, dass Prostituierte kein nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung anmeldepflichtiges Gewerbe ausüben. Angesichts der Besonderheiten der Prostitution kann dies auch als **sachgerecht** angesehen werden, **da anderenfalls z. B. die Grunddaten des Gewerbes** (Name, betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit) gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 der Gewerbeordnung **allgemein zugänglich gemacht werden dürften**. (S. 62, letzter und 63 erster Absatz)

...

So scheuen viele Prostituierte noch immer vor einer Offenlegung ihrer Tätigkeit gegenüber Behörden zurück, weil sie fürchten, gesellschaftliche Ausgrenzung zu erleben, wenn bekannt wird, dass sie als Prostituierte arbeiten. ... Angesichts der weit verbreiteten Vorbehalte gegenüber Prostituierten und der damit einhergehenden möglichen Nachteile in anderen Lebensbereichen, z. B. wenn eine (frühere) Tätigkeit in der Prostitution ungewollt bekannt wird, **besteht ein erhöhtes Datenschutzbedürfnis, dem durch eine besonders datenschutzsensible Ausgestaltung der Anmeldepflicht** Rechnung getragen werden musste. (S. 63 dritter Absatz)

...

Die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung ist örtlich unbeschränkt für das gesamte Bundesgebiet gültig, soweit nicht Landesrecht nach § 5 Absatz 3 etwas anderes vorsieht. (S. 67 sechster Absatz)

...

Die Anmeldung hat ebenso wie die Aliasbescheinigung grundsätzlich eine zeitlich befristete Gültigkeitsdauer (S. 68 zweiter Absatz)

...

Die Aliasbescheinigung hat unabhängig vom Datum ihrer Ausstellung stets die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Anmeldebescheinigung, für die sie als pseudonymisierte Ersatzbescheinigung ausgestellt wurde; ihre Ausstellung setzt keine eigene Gültigkeitsdauer in Gang. (S. 68 dritter Absatz)

...

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine persönliche Verlängerung der Anmelde- und ggf. der Aliasbescheinigung nach den Regelungen, die für die Anmeldung gelten, oder alternativ eine erneute Anmeldung erforderlich. (S. 68 fünfter Absatz)

...

Zu Absatz 6

Die in Absatz 6 vorgesehene pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Prostituierten ausgestellt. Mit einem solchen Dokument liegen für Deutschland bislang keine Erfahrungen vor; deswegen hat die Einführung Erprobungscharakter und die Verwendung des Aliasdokuments ist freiwillig. Es verschafft Prostituierten eine Möglichkeit, ihr Gegenüber ohne Aufgabe der Anonymität über die Tatsache der ordnungsgemäßen Anmeldung als Prostituierte zu informieren. So sieht § 27 Absatz 2 vor, dass die Aliasbescheinigung zur Legitimierung gegenüber Betreibern verwendet werden kann. Außerdem kann das Dokument z. B. im Rahmen ordnungsbehördlicher Kontrollen anstelle einer personalisierten Anmeldebescheinigung Verwendung finden; es ersetzt aber nicht den Personalausweis beziehungsweise Pass. Mit der Möglichkeit der Aliasbescheinigung werden Prostituierte darin unterstützt, einer unnötigen Offenbarung und ungesteuerten Verbreitung ihrer persönlichen Daten entgegenzuwirken. Der als Alias gewählte Name muss nicht so beschaffen sein, dass er über die Geschlechtszugehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers zutreffende Auskunft gibt. Die Offenbarung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit ist für den Nachweis der erfolgten Anmeldung gegenüber Dritten nicht erforderlich, da sie aufgrund der Eigenarten des Prostitutionsgewerbes für die betroffenen Personen eine besonders sensible Information sein kann. Da die für die Anmeldung zuständige Behörde verpflichtet ist, die wahren personenbezogenen Daten zusammen mit dem Aliasnamen und einer Kopie der Aliasbescheinigung aufzubewahren, ist eine Rückverfolgbarkeit in den wenigen Konstellationen, in denen dies erforderlich wird, gewährleistet, z. B. für entsprechende polizeiliche Auskunftersuchen im Kontext der Strafverfolgung. Soweit nichts anderes bestimmt, gelten für die Aliasbescheinigung im Übrigen die Regelungen zur Anmeldebescheinigung. (S. 68 letzter und S.69 erster und zweiter Absatz)

...

Prostituierte sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit entweder eine Anmeldebescheinigung nach § 6 Absatz 1 oder eine Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 mitzuführen. ... Verpflichtungen zum Mitführen oder Vorlegen eines Identitätsnachweises zur Vorlage bei Behörden nach anderen Vorschriften bleiben unberührt, so z. B. die Verpflichtung nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. (S. 69 dritter Absatz)

...

Die Nummern 1 bis 6 regeln die in die Aliasbescheinigung aufzunehmenden Angaben. Diese Angaben sind notwendig, um eine hinreichend eindeutige Zuordnung zu einer Person vorzunehmen. Diesem Zweck dient auch das verpflichtend vorgesehene und mit der Bescheinigung fest zu verbindende Lichtbild. Auch muss aus der Aliasbescheinigung die zeitliche Gültigkeitsdauer erkennbar sein. (S. 69 fünfter Absatz)

...

Bislang liegen keine ausreichenden Erfahrungen darüber vor, wie ein gesetzlich verpflichtendes Anmeldeverfahren so ausgestaltet werden kann, dass es auch von Personengruppen akzeptiert wird, die **vor dem Hintergrund diskriminierender Vorfahrungen** wenig Vertrauen zu behördlichen Strukturen und Abläufen haben. (S. 71 fünfter Absatz)

...

Über die erfolgte gesundheitliche Beratung wird als Nachweis voraussetzungslos eine personalisierte Bescheinigung ausgestellt, die ebenso wie die Anmeldebescheinigung auch auf den bei der Anmeldung angegebenen Aliasnamen ausgestellt werden kann. (S. 74 dritter Absatz)

...

Prostituierte sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die jeweils aktuelle auf ihren Namen oder den auf ihrer Aliasbescheinigung genannten Alias ausgestellt Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung mitzuführen. (S. 74 fünfter Absatz)

...

So soll z. B. die Verpflichtung nach § 2a Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes künftig auch für das Prostitutionsgewerbe gelten; Betreiber sind danach verpflichtet, die Prostituierten auf die Verpflichtung zum **Mitführen eines Identitätsnachweises** und zu dessen **Vorlage auf Verlangen gegenüber der Zollverwaltung** hinzuweisen. (S. 92 vierter Absatz)

...

Betreiber haben sich die Anmelde- oder die Aliasbescheinigung sowie einen gültigen Nachweis über die erfolgte gesundheitliche Beratung vor Aufnahme der Prostitutionstätigkeit in ihrem Gewerbe vorlegen zu lassen. ... Wenn Prostituierte statt der Anmeldebescheinigung eine gültige Aliasbescheinigung vorlegen, können sie mit dieser Gestaltungsmöglichkeit steuern, ob sie ihren wahren Namen dem Betreiber oder für ihn handelnden Personen offenbaren wollen. (S. 92 fünfter Absatz)

...

Das Konzept der Aliasbescheinigung als von Prostituierten nutzbares Instrument zur Einschränkung des Zugriffs Dritter auf ihre personenbezogenen Daten schlägt sich auch bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers nieder, denn die Betreiber sind nicht verpflichtet, Daten zur wahren Identität aufzubewahren, wenn sie stattdessen die in einer Aliasbescheinigung aufgeführten Daten dokumentieren. Sofern die Aufzeichnungen von Betreibern zu den bei ihnen tätigen Personen beispielsweise im Zuge von Strafermittlungen ausgewertet werden sollen, ist eine Rückverfolgbarkeit der wahren Identität gleichwohl gesichert, weil die ermittelnde Behörde dann anlassbezogen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen durch ein Ersuchen bei der ausstellenden Behörde die erforderlichen Auskünfte erhalten kann. (S. 92 letzter und S. 93 erster Absatz)

...

Wer entgegen § 27 Absatz 2 als Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Personen ohne die erforderliche Anmeldeoder Aliasbescheinigung oder ohne die erforderliche Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung bei sich tätig werden lässt, kann mit einem Bußgeld belegt werden. (S. 96 zehnter Absatz)

...

zu berücksichtigen ist, **dass Personen, die sich in diesem Bereich betätigen, auch weiterhin in ihrem Alltagsleben zahlreichen diskriminierenden Erfahrungen ausgesetzt sind**, so dass Prostitution keineswegs in jeder Hinsicht ein „Beruf wie jeder andere“ ist. Insofern besteht ein besonderes schützenswertes Interesse der Betroffenen, die Offenbarung ihrer Tätigkeit selbst steuern zu können. (S. 98 zweiter Absatz)

...

Es erscheint daher gerechtfertigt, auf die personenbezogenen Daten von Prostituierten die Maßstäbe für die Verarbeitung besonderer (sensibler) personenbezogener Daten anzuwenden. (S. 98 vierter Absatz)

...

Der Gesetzentwurf sieht zudem umfangreiche Vorkehrungen vor, um die belastenden Eingriffe so gering wie möglich zu halten, und um die Grundrechte und die Privatsphäre der Betroffenen zu garantieren.

Ein wesentliches Element, mit dem die Weiterverbreitung der offenbaren Daten eingeschränkt und zum Teil in die Eigenverantwortung der Betroffenen gegeben wird, ist die vorgesehene Aliasbescheinigung, durch die eine angemeldete Person eigentlich nur einmal, nämlich gegenüber der Anmeldebehörde, ihren wahren Namen, ihr Alter und ihre Adresse offenbaren und mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen in Verbindung bringen muss; für alle Folgeakte kann durchgängig auf die Legitimationswirkung der Aliasbescheinigung aufgebaut werden. (S. 99 zweiter und dritter Absatz)

...

Die zuständige Behörde hat das nach § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt unverzüglich, möglichst auf elektronischem Wege, von der Anmeldung nach § 3 unter Mitteilung der Daten nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 ... zu unterrichten.« (S. 100 zweiter Absatz)

**(3)**  
**VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

Amtsblatt der Europäischen Union, 4.5.2016 DE, S L 119/1 bis L 119/88

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

»(29) Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, sollten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse zulassen, bei demselben Verantwortlichen möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um — für die jeweilige Verarbeitung — die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden.« (S. L 119 / 5)

» Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

...

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; « (S. L 119 / 36)

» Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

...

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

...

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

...«

S. L 119 / 38

» Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

b) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

c) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; «

(S. L 119 / 40)

» Artikel 17

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

b) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

(S. L 119 / 43)

**(4)**

**Verfassungsbeschwerde gegen das Neue SW Recht**

<http://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/VERFASSUNGSBESCHWERDE-ProtSchG-2017.pdf>



### Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

»Der Vorgang der Datenerhebung und ihrer weiteren Verarbeitung ist nicht durch verfahrenssichernde Vorschriften geregelt. § 34 ProstSchG regelt verfahrenssichernd lediglich eine enge Zweckbestimmung sowie die Erforderlichkeit der Löschung 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Anmeldung« (s. 32 f)

...

»Die Eingriffstiefe wird dadurch erweitert, dass die Tatsache der Anmeldung an alle zuständigen Behörden der Gemeinden oder Länder, in denen eine Tätigkeit beabsichtigt ist, weitergeleitet wird

...

eine Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung der Daten über das Sexualleben [ist] vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses möglich« (S. 33)

»Diese Art der Rasterfahndung . . . ist allerdings anhand der feststellbaren Zahlen völlig unverhältnismäßig

...

Es ist darüberhinaus auch nicht erforderlich, da zugleich die Prostitutionsstätten überwacht werden

...

[es] sind besondere Schutzvorkehrungen erforderlich, die im anordnenden Gesetz dem Grund nach geregelt sein müssen ... Das ist nicht der Fall« (S. 33)

### **(5)**

#### **Herausforderungen des Datenschutzes in der Politik gegen Menschenhandel - Ein Praxisleitfaden**

Herausgeber Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.)

Autorinnen Pia Roth, Dr. Bärbel Heide Uhl, Marjan Wijers, Wiesje Zikkenheiner.

[https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/medien/KOK\\_informiert/datAct\\_deutsch\\_Online.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/datAct_deutsch_Online.pdf)

### Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

»In diesem Kapitel wird ein konkretes Beispiel für die Anwendung des Konzepts der „sensiblen Daten“ anhand des Falls der verpflichtenden Registrierung von Sexarbeiter\*innen in den Niederlanden erörtert.

...

Zentrales Ziel dieses Gesetzesvorschlags war die Verbesserung der Kontrolle und die Durchsetzung der Gesetze in der Sexindustrie. . . . [Es] diene der Bekämpfung des Menschenhandels und anderer Formen des Missbrauchs in der Sexindustrie, . . . und [böte] die Möglichkeit zur Identifizierung von zwangsweise prostituierten Personen . . . sowie die Aufklärung von Sexarbeiter\*innen über ihre Rechte und die Unterbreitung von Unterstützungsangeboten« (S. 55)

»Dies führte zu der Frage, ob die verpflichtende Registrierung von Sexarbeiter\*innen unter das Verbot zur Sammlung von Daten zum Sexualleben einer Person fallen würde. Nach Einschätzung des niederländischen Staatsrates<sup>63</sup> war dies der Fall und die Registrierung hätte somit strikten Kriterien unterliegen.

...

[das Gesetz steht] nicht im Verhältnis zu den zur Erreichung der Ziele vorgeschlagenen Mitteln,

...

der Staatsrat [ging] davon aus, dass das Gesetz weder die „Notwendigkeitsprüfung“ bestehen konnte, noch das Kriterium eines besonderen öffentlichen Interesses erfüllte.« (S. 56)

»[das] niederländischen Datenschutzgesetzes (entspricht Artikel 8 der Datenschutzrichtlinie) . . . Entsprechend der Datenschutzrichtlinie hätten ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt und ausreichende Garantien für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs gegeben sowie eine rechtliche Grundlage geschaffen werden müssen.« (S. 58)

...

»Zudem bestanden wesentlich effektivere Mittel, die einen sehr viel kleineren Eingriff in den Persönlichkeitsbereich von Sexarbeiter\*innen bedeutet hätten.« (S. 59)

...

»[es] müssen auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre getroffen werden. Dabei muss bedacht werden, dass der EGMR bei der Verarbeitung sensibler Daten höhere Standards in Bezug auf die Sicherheitsstufe, den Speicherzeitraum der Daten, die Zugriffsmöglichkeiten und die (rechtlich, per Gesetz) festgelegten Garantien zum Schutz des Persönlichkeitsbereichs setzt. «

...

»So wäre es denkbar, dass Daten über Prostituierte, die sowohl nach dem Datenschutzgesetz als auch laut des vorgeschlagenen Gesetzes nicht in der zentralen Datenbank gespeichert werden sollten, in der Polizeidatenbank lägen.«

...

»Aufgrund schwerwiegender Einwände der ersten niederländischen Parlamentskammer (dem Senat) gegen die verpflichtende Registrierung von Prostituierten sah sich der Minister im Juli 2013 zur Rücknahme seines Gesetzesentwurfs gezwungen.« (S. 61)

### **(6)**

#### **Deutschland als eine Drehscheibe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung - was sagen die Statistiken des BKA? Welche Auswirkungen hätte die Einführung des Sexkaufverbots (Nordisches Modell)?**

<http://freepdfhosting.com/81f6e7d5b3.pdf>

anonyme Quelle

### Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

»Die Gesamtanzahl aller Straftaten (ohne Ordnungswidrigkeiten) ist in 2018 im Vergleich zu 2014 nur um 8,7 % und im Vergleich zu 2009 nur um 8,2 % zurückgegangen. Die Rückgänge der Fallzahlen bei Zuhälterei, Menschenhandel und Ausbeutung von Prostituierten liegen somit weit über dem allgemeinen Rückgang an Straftaten.« (S.3)

»Betrachtet man die letzten 5 Jahre, so wurden damit insgesamt durchschnittlich **84 % aller Verfahren entweder durch die Opfer selbst oder durch Dritte** (wie z.B. Kolleginnen, Freier, Betreiber) ausgelöst. In 2007 waren es gerade einmal 49 %, in 2010 erst 65 %.

...  
Je größer die Anzahl bzw. der Anteil der Fälle, die durch spontane Aktionen der Polizei aufgedeckt werden (ohne konkrete vorausgehende Hinweise/Anzeigen), umso größer die Dunkelziffer. Spontane eigeninitiierte Aktionen der Polizei scheinen also in jüngerer Zeit nicht mehr so viel zu „bringen“ (vgl. Tabelle unten): also muss die Dunkelziffer erheblich geringer worden sein.« (S. 5)

(7)

**Bundesrat 948. Sitzung**

**Erlaubnispflicht für Bordelle**

**Bundesministerin Manuela Schwesig**

<https://www.bundesrat.de/DE/service/mediathek/mediathek-node.html?id=7006775>

\_\_\_\_\_ Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

»Ja, wir führen auch eine Anmeldepflicht für Prostituierte ein. ... „Diese Anmeldepflicht ist notwendig, um gerade den Frauen, die bisher nur vom Zuhälter vertreten worden sind und damit für uns gar nicht sichtbar sind und deshalb auch in den Debatten gar nicht vorkommen können, weder in den Talkshows noch letztendlich in den Verbänden, die sie vertreten, für die ist es wichtig, dass wir sie einmal sehen, sie beraten können und schauen können, ob sie wirklich selbstbestimmt diesen Beruf ausüben will oder ob sie vielleicht im Zweifel in einer Zwangslage ist«

(8)

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/AGG.pdf>

\_\_\_\_\_ Auszüge

Hervorhebungen: Klaus Fricke

Texte in [ ] sind notwendige Ergänzungen der Zitate durch Klaus Fricke

» § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters **oder der sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen.«

...

»§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.
- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
- (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, **insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.**
- (5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.«